



NIEDERSACHSEN e.V.

www.LRVN.de

LRVN

Satzung

Stand: 2. März 2013,
mit Änderungen und Ergänzungen vom 5. März 2016
und den Änderungen und Ergänzungen vom 16. März 2019

Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Begriff, Name, Sitz

(1) Der Landesruderverband Niedersachsen e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Rudervereinen, Ruderabteilungen und Ruderriegen, die den Rudersport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung pflegen und fördern.

(2) Der Name des Verbandes lautet Landesruderverband Niedersachsen e.V., abgekürzt „LRVN“.

(3) Er führt eine Flagge mit einem weißen Ruderer auf rotem Grund. Dieses ist gleichzeitig das Symbol des Verbandes.

(4) Der LRVN hat seinen Sitz in Deutsch Evern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Registernummer 100564 eingetragen.

§ 2 Grundsätze

(1) Der LRVN vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er achtet und fördert die allgemeinen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, insbesondere auch sexualisierter Gewalt im Sport, entschieden entgegen.

(2) Als Verband, der seine Sportarten überwiegend in der freien Natur ausübt, beachtet er den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder.

(3) Der LRVN tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

(4) Der LRVN bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

LANDESRUDERVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

BANKVERBINDUNG



Rakampsköhe 6b • 21407 Deutsch Evern

+49 4131 79559

info@lrvn.de

Kreissparkasse Verden (Aller)

BIC: BRLADE21VER

IBAN: DE12 2915 2670 0010 0800 42

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des LRVN ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports, und der Jugendhilfe.

Seine Aufgabe erfüllt er insbesondere durch:

- a) die Förderung und Entwicklung des Rudersportes in Niedersachsen; insbesondere des Leistungs- und Breitensports, der allgemeinen Jugendarbeit, des Schul- und Schülerruderns sowie die Durchführungen von Lehrgängen und Wanderruderfahrten.
- b) die Vertretung der Interessen des Rudersports in der Öffentlichkeit unter Wahrung seiner Interessen beim LandesSportBund, beim Deutschen Ruderverband, bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

• • • (1) Der LRVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LRVN ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des LRVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LRVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaften des LRVN in Organisationen und Verbänden

§ 6 Mitgliedschaften des LRVN

• • • (1) Der LRVN ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des LandesSportBundes Niedersachsen.

(2) Der LRVN erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.

Verbandsmitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der LRVN besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder können die im Lande Niedersachsen bestehenden Rudervereine und Ruderabteilungen von Sportvereinen sein, sofern sie gemeinnützige und eingetragene Vereine sind. Sie müssen gleichzeitig Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. und sollen Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e. V. sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder des LRVN können die im Lande Niedersachsen bestehenden Regattavereine / verbände, Altherren- und sonstige Vereinigungen von Schüler-Ruderriegen / Schüler-Rudervereinen sein.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die sich besonders um die Förderung des LRVN oder des Sports verdient gemacht haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im LRVN wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des LRVN zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LRVN. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Aufnahmesuchenden die Anrufung des Landesrudertages zu, der endgültig entscheidet.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des LRVN durch den Landesrudertag gewählt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- • • (1) Die Mitgliedschaft im LRVN endet durch:
 - a) Austritt aus dem LRVN
 - b) Auflösung des Mitgliedsvereins oder Löschung im Vereinsregister
 - c) Ausschluss aus dem LRVN oder dem LandesSportBund Niedersachsen e.V.
- (2) Der Austritt aus dem LRVN erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des LRVN. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

§ 10 Ausschluss aus dem LRVN

- • • (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend genannten Fällen möglich:
 - a) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt;
 - b) wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand und zweimal gemahnt worden ist;
 - c) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Landesrudertag mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des LRVN sind berechtigt,
 - a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Landesrudertages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LRVN zu verlangen;
 - c) Beratung und Betreuung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des LRVN in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des LRVN fallen, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte auf dem Landesrudertag durch Delegierte aus.
- (3) Außerordentlichen Mitgliedern stehen die Mitgliederrechte nicht zu, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können dem Landesrudertag als Gäste beiwohnen.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des LRVN mit Sitz und Stimme am Landesrudertag teil.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des LRVN sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des LRVN sowie die auf den Landesrudertagen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Sportverbände (Deutscher Ruderverband e.V., LandesSportBund Niedersachsen e.V.) sind für die Mitglieder bindend. Dies gilt insbesondere für die jährlichen Bestandserhebungen.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder geben zum 31. Januar des laufenden Jahres die Zusammensetzung ihrer Vorstände namentlich bekannt.
- (4) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände nach §26 BGB der Mitglieder sowie Veränderungen der Postanschrift sind unverzüglich an den Vorstand des LRVN zu melden.

§ 13 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der LRVN einen nicht vorhergesehenen größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Landesrudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbeitrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal dem Doppelten des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.
- (3) Der Landesrudertag oder der außerordentliche Landesrudertag beschließt mit einfacher Mehrheit
 - die Höhe des Beitrages
 - die Höhe einer Umlageund
 - die jeweilige Fälligkeit der Zahlungen.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ~~sind von der Beitragspflicht sowie außerordentliche Mitglieder des LRVN sind von der Pflicht, Beiträge und Umlagen zu zahlen~~, befreit.

§ 14 Verzugsfolgen

- (1) Die Mitgliedsrechte der LRVN-Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Auf dem Landesrudertag ruht ihr Stimmrecht.
- (2) Rückständige Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden vom Vorstand angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu zahlen.
- (3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht.
- (4) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Mitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Fall erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.
- (5) Forderungen des LRVN gegenüber dem Mitglied bleiben auch nach Austritt oder ~~Ausschluß~~Ausschluss bestehen.

Die Organe des LRVN

§ 15 Organe

Organe des LRVN sind

- a) der Landesrudertag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 16 Allgemeines zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

• • • (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Landesrudertag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch das Präsidium eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

(1) Die Organe des LRVN sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

• • • (2) Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter lädt zu der Versammlung ein.

(5) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Satzungsänderungen können nur vom Landesrudertag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Die Änderung des Zwecks des LRVN kann nur auf einem ausschließlich aus diesem Grund einberufenen außerordentlichen Landesrudertag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(8) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(9) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung -in der Regel auf elektronischem Wege- ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 18 Landesrudertag

(1) Der Landesrudertag ist als Mitgliederversammlung das oberste beschlussfassende Organ des LRVN.

(2) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des LRVN satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Landesrudertag durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

(3) Die Landesrudertage finden alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, statt.

(4) Die Einladung zum Landesrudertag hat durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ggf. auch auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Anträge sind mit Begründung schriftlich ggf. auch auf elektronischem Weg mindestens vier Wochen vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind incl. einer neuen Tagesordnung zu versenden (ggf. auch auf elektronischem Weg). Über verspätet eingehende Anträge kann nur auf dem Landesrudertag verhandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt; ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen.

(6) Der Landesrudertag ist für folgende Angelegenheiten des LRVN zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Verabschiedung der Jahresrechnungen;
- • • c) Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums;
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums ~~sowie~~, Bestätigung des Vorstandes der Landes-Ruderjugendwarte und Ruderjugend sowie die Wahl der Kassenprüfer;
- e) Ehrungen und Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- h) Änderung der Satzung;
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des LRVN übertragen ist.

§ 19 Außerordentlicher Landesrudertag

• • • (1) Außerordentliche Landesrudertage können bei Bedarf auch zwischenzeitlich vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Landesrudertag einberufen, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und die Einberufung eines außerordentlichen Landesrudertages sowie der Tagesordnung erfolgt schriftlich.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Landesrudertag entsprechend.

§ 20 Zusammensetzung eines Landesrudertages, Delegiertenschlüssel

(1) Der Landesrudertag setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der ordentlichen LRVN-Mitglieder
- den Präsidiumsmitgliedern
- den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

(2) Den Beratungen des Landesrudertages können die außerordentlichen Mitglieder als Gäste beiwohnen. Über die Zulassung weiterer Gäste beschließt der Landesrudertag.

(3) Den ordentlichen Mitgliedern des LRVN stehen folgende Delegiertenstimmen zu:

Für je 50 Mitglieder bis zur Höchstzahl von 100 wird je eine Stimme gewährt, für je weitere 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. unter der Sparte Rudern zum 1.1. des Jahres, in dem der Landesrudertag stattfindet, maßgeblich.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

(5) Jedes Mitglied kann sich auf dem Landesrudertag durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur noch drei weitere Mitglieder vertreten.

Dazu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

§ 21 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Referenten der ständigen Fachressorts
- c) den Ehrenvorsitzenden

(2) Der Vorsitzende hat eine Präsidiumssitzung einzuberufen, wenn dieses von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.

(3) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:

- • • a) in Form einer Telefonkonferenz,
- b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

(1) Das Präsidium arbeitet nach den Bestimmungen der Satzung und hat die vom Landesrudertag gefassten festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.

(2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- • • a) Das Präsidium berät den Vorstand in Geschäftsführungsfragen.
- b) Das Präsidium beruft für bestimmte Aufgaben Fachleute und/oder setzt dafür Ausschüsse ein.
- c) Das Präsidium plant und erarbeitet die Haushaltspläne und erstattet auf dem Landesrudertag Bericht.
- d) Das Präsidium koordiniert die Arbeit der Fachressorts sowie der Ruderjugend und stimmt sie aufeinander ab.
- e) Das Präsidium beschließt Verbandsordnungen, die durch die Fachressorts erarbeitet und vorgelegt werden.

§ 23 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Stellvertretender Vorsitzenden, Finanzen
- d) dem Landes-RuderjugendleiterVorsitzenden der Ruderjugend

Die Stellvertretenden Vorsitzenden können zugleich Referent eines ständigen Fachressorts sein.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen bei Bedarf ein, in jeden Fall jedoch, wenn dies mindestens drei Vorstandmitglieder beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

(3) Der LRVN wird im Sinne des §26 BGB stets durch zwei Vorstandmitglieder gem. Absatz (1) a) bis c) vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung vorbehalten.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen:

- a) in Form einer Telefonkonferenz,
- b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Vorstandmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LRVN.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des LRVN im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse des Landesrudertages um und verwaltet das Vermögen des LRVN. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen.
- (3) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Honorar- und Werksverträge einschließlich der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Hauptversammlungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen.
- • •
(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Präsidiums kommissarisch für die verbleibende Amtszeit zu berufen, wenn sie während der Amtsperiode ausscheiden oder keine vollständige Bestellung durch den Landesrudertag erfolgt ist.
- (6) Der Vorstand erstattet auf dem Landesrudertag Bericht.

§ 25 Fachressorts des LRVN

- (1) Im LRVN werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt:

a) Jugend und Schulsport

b) Leistungssport

~~a) Finanzen~~

~~b) Mitgliederservice und Verwaltung~~

c) Regattawesen

d) Wanderrudern, Breiten- und Gesundheitssport

~~e) Lehre und Ausbildung~~

~~d) Jugendarbeit~~

~~e) Schulsport~~

~~f) Regattawesen~~

e) Ruderreviere und Umwelt

f) Finanzen

g) Mitgliederservice und Verwaltung

h) Lehre und Ausbildung

i) Gleichstellung der Geschlechter

j) Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die Fachressorts werden von einem Referenten geleitet, der vom Landesrudertag gewählt wird. Die Referenten können auch gleichzeitig Mitglied des Vorstands gemäß §23 (1) sein.
- (3) Die Fachressorts geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.

§ 26 Landesruderjugend Niedersachsen

- (1) Die Landesruderjugend Niedersachsen, abgekürzt RJN, ist die Jugendorganisation des LRVN. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Mitglieder des LRVN gebildet.
- (2) Die RJN gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen der Jugendordnung des LRVN, die der Bestätigung des Landesrudertages bedarf. Sie darf der Satzung des LRVN nicht widersprechen.

(3) Der Landes-Ruderjugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
- b) den Jugendvertretern der Mitglieder des LRVN.

(4) Der Landes-RuderjugendleiterVorsitzende der Ruderjugend und sein Stellvertreter werden vom Landes-Jugendrudertag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Landesrudertag.

§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

(1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des LRVN entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Grundsatzentscheidungen hierzu trifft der Landesrudertag.

(3) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des LRVN einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den LRVN entstanden sind.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Finanzordnung des LRVN ist bindend.

§ 28 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des LRVN einschließlich der Ruderjugend.

(2) Der Landesrudertag wählt jeweils für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

(3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des LRVN hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.

(4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Vorstand nach § 26 BGB mitzuteilen.

(5) Die Rechnungsprüfer erstatten dem Landesrudertag und dem Präsidium über die Ergebnisse Bericht.

Verbandsleben

§ 29 Ordnungen des LRVN

(1) Der LRVN gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.

(2) Die folgenden Ordnungen können, wie in der Satzung geregelt, erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden aber nicht in das Vereinsregister eingetragen:

a) die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung

b) Ehrungsordnung

c) Finanzordnung

d) Geschäftsordnung

~~a) —Finanzordnung~~

~~b) Ehrungsordnung~~

~~e) Haus- und Geländeordnung für Landesleistungszentrum~~

~~c) die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung~~

(3) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 30 Datenschutz und Internet

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LRVN werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ~~des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)~~ personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert und übermittelt.

• • • (2) Der LRVN macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Personen, die den Verbandsvereinen angehören und von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

• • • (3) Den Organen des LRVN und allen Mitarbeitern oder sonst für den LRVN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht für die oben genannten Personen auch über das Ausscheiden aus dem LRVN hinaus.

§ 31 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des LRVN haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem LRVN, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schlussbestimmungen

§ 32 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des LRVN nicht zu.

§ 33 Auflösung

(1) Die Auflösung des LRVN kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und auch nur auf einem dazu einberufenen außerordentlichen Landesrudertag.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des LRVN fällt das Vermögen an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Rudersports und, wenn dieses nicht möglich ist, im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde vom außerordentlichen Landesrudertag in Osnabrück am 2. März 2013 beschlossen und beim Vereinsregister in Lüneburg am 6. Mai 2013 eingetragen.

Änderungen und Ergänzungen in § 1, Ziffer (3) und (4) sowie § 25, Ziffer 1 wurden vom Landesrudertag in Hannover am 5. März 2016 beschlossen.

Änderungen und Ergänzungen in § 13, Ziffer (4), § 18, Ziffer (6), § 23, Ziffer (1), § 25, Ziffer (1), § 26, Ziffer (4), § 27, Ziffer (2), § 29, Ziffer (2) und § 30, Ziffer (1) wurden vom außerordentlichen Landesrudertag in Verden am 16. März 2019 beschlossen.

• • •

• • •